Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Per E-Mail an: rechtsinformatik@bj.admin.ch

Liestal, 9. Februar 2021

# Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz unsere Stellungnahme abzugeben. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt grundsätzlich die Einführung einer bundesweiten elektronischen Justiz-Plattform als einen wichtigen Schritt hin zu einer digitalen Verwaltung Schweiz.

# 1 Explizite Fragestellung betreffend Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen

Da das Bundesgesetz in erster Linie die Justizorgane betrifft, sind wir der Ansicht, dass diesen auch die Detailregelungen zu überlassen sind. Wir können daher Ihre separat gestellte Frage dahingehend beantworten, dass die Ausführungsbestimmungen durch das Bundesgericht, das die Anliegen der kantonalen Justiz kennt und ernst nimmt, oder teilweise durch die vorgesehene Körperschaft (z.B. technische Regelungen, Gebührenordnung) zu erlassen sind. Damit sind auch die Gewaltenteilung und das Recht der Justiz auf Selbstverwaltung sichergestellt.

Einzig die Bestimmungen zur Authentifizierung (Art. 19, Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 VE-BEKJ) sollen durch den Bundesrat erlassen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass diese Entscheidungen auch für andere möglichen Bundes-Plattformen, bei denen eine Authentifizierung der Sicherheitsstufe «substanziell» oder «hoch» erforderlich ist, Gültigkeit haben können und somit eine gewisse Standardisierung für Authentifizierungslösungen vorhanden ist.

#### 2 Vorbemerkungen

Wir sind der Ansicht, dass die Trägerschaft der Plattform und das Obligatorium, diese zu verwenden, in keinem direkten Zusammenhang stehen. So können unserer Meinung nach auch Kantone, die nicht Mitglied der Körperschaft sind, dazu verpflichtet werden, diese (einzige) Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz zu verwenden.



Weiter möchten wir vorab die Frage aufwerfen, ob die Abschnitte 2 und 3 des Gesetzes nicht vorzeitig in Kraft gesetzt werden müssen. Auch ist eine gestaffelte Inkraftsetzung des BEKJ und der Änderungen der Prozessordnungen vorstellbar. Zur Sicherstellung des rechtzeitigen Betriebs der E-Justiz-Plattform sollte die öffentlich-rechtliche Körperschaft schon vor dem Inkrafttreten des BEKJ gegründet werden.

Entscheidend für das Vertrauen in die vorgesehene Plattform wird neben den gesetzlichen Grundlagen auch die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bzgl. Angemessenheit des Schutzes der Informationen (Informationssicherheit) sein. In der aktuellen Phase sind diese Schutzmassnahmen nur vereinzelt bekannt und es kann demnach noch nicht über die Informationssicherheit geurteilt werden, sondernd vorerst lediglich über die gesetzlichen Anforderungen an die Informationssicherheit. Damit in die Plattform vertraut werden kann, sind höchste Anforderungen zu stellen und deren Einhaltung ist streng zu kontrollieren. Mindestens in familienrechtlichen, strafrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren werden besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. In diesem Sinne weisen wir mit Nachdruck auf die Wichtigkeit dieses Themas hin.

# 3 Stellungnahmen zu einzelnen Bestimmungen des VE-BEKJ

#### 3.1 Art. 1 Abs. 2 VE-BEKJ

Der Begriff Dokumente greift im digitalen Kontext zu kurz. Die Plattform übermittelt nicht nur Dokumente, sondern primär Dateien und Daten aller Art und damit letztlich Informationen. Art. 1 Abs. 2 lit. a sollte daher lauten: «a. den Aufbau und Betrieb einer zentralen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Informationen in der Justiz (E-Justiz-Plattform)»

In der Botschaft liesse sich verdeutlichen, dass mit Informationen Daten aller Art gemeint sind – wie z.B. Dokumente oder Dateien. In der Folge müsste die Terminologie im gesamten E-BEKJ sowie auch im Rahmen der Änderung anderer Erlasse entsprechend angepasst werden.

# 3.2 Art. 3 Abs. 3 VE-BEKJ

Wir haben ein gewisses Verständnis dafür, dass eine Mindestzahl von Kantonen Mitglied der Körperschaft sein soll. Es besteht aber ein Widerspruch zu Art. 16 (Austritt). Wir schlagen deshalb vor, diesen dritten Absatz zu streichen.

# 3.3 Art. 4 VE-BEKJ

Es braucht keine subsidiäre Zuständigkeitsregelung, da sicherlich eine grosse Anzahl Kantone bereit sind, sich an der Körperschaft zu beteiligen (vgl. dazu auch das Interesse am Projekt Justitia 4.0). Zudem wären – wenn schon – aus Gründen der Gewaltenteilung die Gerichte unter Führung des Bundesgerichts verantwortlich, eine subsidiäre Organisation sicherzustellen.

#### 3.4 Art. 5 VE-BEKJ

Diese Formulierung ist namentlich im Hinblick auf die Justizaktenapplikation im Projekt Justitia 4.0 zu eng gefasst. Unser Formulierungsvorschlag lautet: «Die Körperschaft kann neben der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen anbieten, welche mit der E-Justiz zusammenhängen, so namentlich für die audiovisuelle elektronische Kommunikation in Justizverfahren, für die Terminfindung und für die elektronische Aktenführung.».



# 3.5 Art. 8 Abs. 2 lit. b VE-BEKJ

Wie wir einleitend bemerkt haben, regelt das BEKJ insbesondere Angelegenheiten der Justiz. Damit die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden in den Organen der Körperschaft paritätisch vertreten sind, sollen alle beteiligten Kantone (wie der Bund) zwei Vertreter/innen haben: eine Vertretung der Verwaltung bzw. der Strafverfolgungsbehörden und eine Vertretung der Gerichte. Entsprechend ist Art. 8 Abs. 2 lit. b anzupassen. Der Einwand, dass die Versammlung dann zu gross würde, ist aus unserer Sicht nicht relevant, da die Versammlung in der Regel ja nur ein- bis zweimal jährlich tagt.

Die Versammlung sollte zudem zusätzlich auch die Höhe der Gebühren festlegen. Denn für die Kosten der Körperschaft kommen Bund und Kantone im Verhältnis von 25% zu 75% auf. Deshalb ist eine Gebührenfestlegung allein durch den Bundesrat nicht sachgerecht.

#### 3.6 Art. 9 Abs. 2 lit. b VE-BEKJ

Aus den gleichen Überlegungen wie bei Art. 8 ist sicherzustellen, dass die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden im Vorstand angemessen vertreten sind bzw. über eine Mehrheit verfügen, da das BEKJ direkt in die Organisation der (kantonalen) Gerichte eingreift und deren Organisationsautonomie gewahrt werden muss (vgl. Art. 122 Abs. 2 BV und Art. 123 Abs. 2 BV). Art. 9 Abs. 2 lit. b VE-BEKJ ist daher wie folgt zu ergänzen: «b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone, wobei mindestens zwei davon Vertreterinnen oder Vertreter der Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden sein müssen;».

#### 3.7 Art. 14 Abs. 1 VE-BEKJ

Anders als im ersten Vorentwurf (damals noch Art. 16 Abs. 1) ist in Art. 14 Abs. 1 lit. a VE-BEKJ der Datenschutz nicht mehr erwähnt. Das hat damit zu tun, dass die Ausführungen des erläuternden Berichts zu Art. 26 Abs. 2 VE-BEKJ, der Hauptnorm zum Datenschutz innerhalb des Vorentwurfs zum BEKJ, neu implizieren, dass es sich beim Aufbau und dem Betrieb der Plattform um eine *Bundesaufgabe* handelt, die an die öffentliche Körperschaft ausgelagert wird. Damit wird die öffentliche Körperschaft aus datenschutzrechtlicher Sicht nach Art. 3 lit. h DSG (Art. 5 lit. i revDSG) zum Bundesorgan, für das gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. b DSG (Art. 2 Abs. 1 lit. b revDSG) ohne Weiteres das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar ist (siehe erläuternder Bericht Art. 26 Abs. 2, S. 21).

Das Resultat, wonach auf die öffentliche Körperschaft das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar und der EDÖB zur datenschutzrechtlichen Aufsicht zuständig sein soll, begrüssen wir sehr. Jedoch erscheint uns der Weg zu dieser Lösung mittels Übertragung einer Bundesaufgabe aus den nachfolgenden Gründen problematisch:

Nach Art. 3 BEKJ gründen der Bund und die Kantone zum Aufbau und zum Betrieb der Plattform eine Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Körperschaft wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen gegründet, wobei mindestens 18 Kantone dieser Vereinbarung zustimmen müssen (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 VE-BEKJ). Als (Mit-)Träger dieser öffentlichen Körperschaft sind die Kantone nach Art. 8a Abs. 2 lit. b sowie Art. 9 Abs. 2 lit. b VE-BEKJ sowohl in der Versammlung als auch dem Vorstand der Körperschaft mit mehreren Personen vertreten. Im Weiteren finanzieren die Kantone den Aufbau der Plattform im Umfang von 75% (Art. 32 BEKJ). Der Bund trägt lediglich 25% der Kosten. Der Betrieb der Plattform finanziert sich anschliessend durch Gebühren, welche bei den Behörden für die Benutzung der E-Justiz-Plattform erhoben werden (Art. 31 Abs. 1 VE-BEKJ). Bei diesen Behörden dürfte es sich in der Mehrheit um kantonale Behörden handeln. Entsprechend werden es auch die Kantone sein, die den Betrieb der Plattform zur Hauptsache finanzieren.



Gestützt auf diese Ausgangslage ist nicht ersichtlich, weshalb es sich beim Aufbau und dem Betrieb der E-Justiz-Plattform um eine Bundesaufgabe handeln soll, die der Bund entsprechend an die öffentliche Körperschaft delegieren kann. Alleine der Umstand, dass die Gesetzgebung im Bereich des Zivil- und Strafverfahrensrechts nach Art. 122 Abs. 1 und Art. 123 Abs. 1 BV Sache des Bundes ist, vermag den Aufbau und Betrieb einer solchen Plattform (die keine Gesetzgebungstätigkeit darstellt), nicht zu einer Bundesaufgabe machen. Vielmehr handelt es sich dabei gestützt auf Art. 3 Abs. 1 VE-BEKJ um eine Aufgabe, die der Bund und die Kantone gemeinsam wahrnehmen. In der Folge bearbeiten der Bund und die Kantone im Rahmen der öffentlichen Körperschaft die anfallenden (Personen-)Daten gemeinsam. Es handelt sich daher, wie im erläuternden Bericht zu Art. 14 Abs. 1 lit a VE-BEKJ bereits angedacht, um einen Fall von Art. 16 DSG Abs. 2 DSG bzw. Art. 33 revDSG (gemeinsame Datenbearbeitung): Art. 16 Abs. 2 DSG regelt, dass falls ein Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten bearbeitet, der Bundesrat die Kontrolle und Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln kann. Nach Art. 33 revDSG regelt der Bundesrat die Kontrollverfahren und die Verantwortung für den Datenschutz, wenn ein Bundesorgan Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit privaten Personen bearbeitet.

Ist jedoch bereits die Exekutive zur Regelung dieser Frage berechtigt, muss die Legislative gestützt erst recht zur Regelung dieser Frage berechtigt sein. Damit kann der Gesetzgeber die Verantwortung für den Datenschutz im BEKJ regeln. In dem er in Art. 14 Abs. 1 lit. a VE-BEKJ festhält, dass auf den Datenschutz und die Informationssicherheit Bundesrecht anwendbar ist, hat er die von Art. 16 Abs. 2 DSG bzw. Art. 33 revDSG geforderte Regelung der Verantwortung sowie alle dieser nachgelagerten Belange bereits vorgenommen. Deshalb sollte Art. 14 Abs. 1 lit. a VE-BEKJ entsprechend wie folgt lauten: «a. Datenschutz und Informationssicherheit sowie Öffentlichkeit der Verwaltung»

Da sich die dargelegten Zusammenhänge nicht ohne Weiteres ergeben, sollten diese in der Botschaft in angemessenem Umfang dargelegt werden.

#### 3.8 Art.17 VE-BEKJ

Die Polizei gehört ebenfalls zu den Behörden (lit. a), folglich sind auch die Polizeibehörden in das Adressverzeichnis aufzunehmen.

Es gibt möglicherweise Fälle, in denen Personen aus der Kategorie Art. 17 Abs. 1 lit. d VE-BEKJ lediglich in *einem* Verfahren mit den Behörden elektronisch kommunizieren wollen. Wir regen an, Möglichkeiten zu prüfen, wie in einem solchen Fall die Benutzung der Plattform ohne Aufnahme ins Adressverzeichnis ermöglicht werden könnte.

Die Zugriffsbegrenzung nach Art. 17 Abs. 3 VE-BEKJ ist zu begrüssen. Diese Einschränkung führt dazu, dass Personen nach Art. 17 Abs. 1 lit. b bis d VE-BEKJ (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie diverse weitere Personen) mittels Plattform lediglich auf Adressen der Behörden zugreifen können. Diese Regelung ist mit Blick auf das «Need to know-Prinzip» aus datenschutzrechtlicher Sicht zielführend. Die elektronische Kommunikation über die Plattform wird zwischen den Behörden sowie Behörden und verschiedenen Personengruppen nicht aber unter den Personengruppen selbst erfolgen (siehe Art. 1 Abs. 1 VE-BEKJ).

#### 3.9 Art. 18 Abs. 3 VE-BEKJ

Die technischen Details sind durch die Körperschaft festzulegen. Entsprechend ist in Absatz 3 «das EJPD» durch «die Körperschaft» zu ersetzen (vgl. dazu unsere erste Vorbemerkung betr. Zuständigkeiten). Dafür braucht es das Knowhow aus dem Projekt Justitia 4.0, das beim Aufbau der Plattform in die Körperschaft übernommen wird.



Zudem sollte die Barrierefreiheit ergänzt werden: «die E-Justiz-Plattform stellt eine <u>barrierefreie</u> Benutzeroberfläche zur Verfügung, …».

#### 3.10 Art. 20 VE-BEKJ

Auch hier erscheint es nicht sachgerecht, dem Bundesrat bzw. dessen Verwaltung die Festlegung des Sicherheitsniveaus zu übertragen. Dafür besser geeignet ist die Körperschaft aufgrund des aus Justitia 4.0 übernommenen technischen Know-hows.

#### 3.11 Art. 21 VE-BEKJ

In Art. 1 Abs. 2 lit. c. des VE BEKJ wird die Akteneinsicht als wichtige Funktion, die die Kommunikationsplattform übernehmen soll, erwähnt. In den Detailbestimmungen im dritten Abschnitt ist sie nirgends erwähnt. Wir würden es begrüssen, wenn die Akteneinsicht in Art. 21 explizit aufgeführt würde. Abs. 5 könnte z.B. dahingehend ergänzt werden und wie folgt lauten: «<sup>5</sup> Sie stellt den Adressatinnen und Adressaten <u>insbesondere für die Akteneinsicht</u> die Dokumente <u>oder Kopien von diesen</u> zum Abruf zur Verfügung.».

Mit dieser Ergänzung würde gleichzeitig festgehalten, dass die Originaldokumente auch bei den (kantonalen) Gerichten gespeichert sein können.

In Absatz 9 ist wiederum «Der Bundesrat» durch «Das Bundesgericht» oder «Die Körperschaft» zu ersetzen.

#### 3.12 Art. 22 VE-BEKJ

Um zu verdeutlichen, dass für die Benutzerinnen und Benutzer eine Pflicht besteht, die Plattform regelmässig zu konsultieren, sollte Art. 22 wie folgt ergänzt werden: «...über das Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein neuer Dokumente...».

Im erläuternden Bericht werden als Beispiele für solche Adressierungselemente *E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer für SMS oder Kontoangaben für Instant Messenger wie Threema, WhatsApp, Facebook Messenger* aufgeführt. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass nicht alle Benutzerinnen und Benutzer frei wählen können. Sowohl Angehörige von Behörden als auch Anwältinnen und Anwälte sind dazu verpflichtet, bei der Übermittlung von Informationen (dazu zählen auch Benachrichtigungen und Randdaten), die Angemessenheit der Schutzmassnahmen zu beachten. Mindestens bei WhatsApp und Facebook ist bekannt, dass beispielsweise der Umgang mit Meta- und Randdaten nicht konform ist. Wir empfehlen deshalb, in der Botschaft auf die Nennung von Whatsapp und Facebook Messenger zu verzichten.

Gemäss Art. 21 Abs. 9 regelt der Bundesrat den Inhalt der Quittungen und Benachrichtigungen. Aktuell ist deshalb noch nicht bekannt, welche Informationen eine Benachrichtigung enthält, aber alleine die Tatsache, dass durch eine Quittung oder Benachrichtigung offensichtlich wird, dass der/die benachrichtigte Private eine elektronische Kommunikation mit der Justiz hat, ist eine schützenswerte Information.

#### 3.13 Art. 25 Abs. 3 VE-BEKJ

Die Nichterreichbarkeit kann auch ausserhalb des Systems der E-Justiz-Plattform und somit ausserhalb der Verantwortung der Körperschaft liegen, z.B. beim Provider einer Anwaltskanzlei. Um Überscheidungen mit den Regelungen der Prozessordnungen zur Wiederherstellung von Fristen (vgl. z.B. für den Zivilprozess Art. 148 ZPO) zu vermeiden, soll daher Art. 25 Abs. 3 des BEKJ nur Regelungen enthalten für Fälle, die im Einflussbereich der E-Justiz-Plattform bzw. der Körperschaft liegen. Deshalb soll mit Abs. 3 anstelle der «Nichterreichbarkeit» der Nachweis der «Nicht-



verfügbarkeit» verlangt werden, was im Zusammenspiel mit dem nachfolgend vorgeschlagenen Absatz 4 zumutbar ist.

Ein neuer Absatz 4 aufzunehmen, mit dem die Körperschaft verpflichtet wird, die Verfügbarkeit der E-Justiz-Plattform permanent aufzuzeichnen und diese Protokolldaten den Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung zu stellen.

# 3.14 Art. 26 VE-BEKJ

Wir begrüssen die Anpassungen von Art. 26 Abs. 1 und 2 VE-BEKJ im Vergleich zur ersten Fassung des Vorentwurfs. In der vorliegenden Fassung gestalten sich diese umfassender und schränken die Möglichkeit zur Beiziehung ausländischer Dritte angemessen ein. Zur Verdeutlichung scheint es empfehlenswert, in der Botschaft auszuführen, dass es sich bei den Drittpersonen, die beigezogen werden, insbesondere um Dienstleister handelt, die im Zusammenhang mit dem Aufbau oder dem Betrieb der Plattform im Auftragsverhältnis Arbeiten erbringen (z.B. im IT-Bereich) – falls dieses Auftragsverhältnis die Bearbeitung von Personendaten umfasst, handelt es sich dabei um eine Auftragsdatenbearbeitung im Sinne von Art. 10a DSG bzw. Art. 9 revDSG.

Die Regelung in Abs. 2 ist dem Grundsatz nach richtig, aber zu offen formuliert. Das Legalitätsprinzip erfordert es, dass zumindest die groben Kategorien von Personendaten im Gesetz möglichst in einer abschliessenden Aufzählung erwähnt werden. Wir weisen darauf hin, dass auch die anfallenden Rand- und Metadaten zu den Personendaten zählen.

Die Auswahl der Platzierung der Regelungen in Abs. 4 und 5 ist rein gesetzgeberisch aussergewöhnlich. Da Absatz 4 und 5 allgemeine Regelungen betreffend anwendbarem (Datenschutz-)Recht sind, und sich somit nicht auf die elektronische Bearbeitung auf der Plattform (wie die Abs. 1-3) beziehen, sind, empfehlen wir, Absatz 4 und 5 in einer separaten Bestimmung zu normieren.

# 3.15 Art. 27 VE-BEKJ

Wie eingangs erwähnt wird die Gewährleistung der Informationssicherheit entscheidend für das Vertrauen in die Plattform sein. Zu beachten ist, dass über die Plattform nicht einfach nur Daten übermittelt werden (im Sinne eines reinen «Transportwegs»), sondern es werden auch Daten vorgehalten, sei es zum (auch mehrmaligen) Abruf durch Empfängerinnen und Empfänger (z.B. Parteivertretungen) oder sei es auch nur für eine logische Sekunde bei der Weiterleitung an Abnehmersysteme (z.B. der Bundesgerichte). Es sollte deshalb in der Botschaft darauf hingewiesen werden, dass die Daten insbesondere auch während dieser kürzeren oder längeren Aufbewahrung durch organisatorische und technische Massnahmen geschützt werden müssen. Ebenfalls sollte erwähnt werden, dass ein Aspekt des Zugriffschutzes die noch zu definierenden Aufbewahrungsbzw. Löschfristen pro Informations- und Dokumententyp sind. Dabei sollte beachtet werden, dass auch für die erwähnten Logfiles und Audittrails ein angemessener Schutz definiert sein muss.

In Abs. 3 ist entsprechend den Ausführungen zur Zuständigkeit betr. Erlass der Ausführungsbestimmungen ist «Der Bundesrat» durch «Das Bundesgericht» bzw. «Die Körperschaft» zu ersetzen.

# 3.16 Art. 28 Abs. 1 VE-BEKJ

Mindestens in den Materialien ist festzuhalten, dass es sich bei den einzulesenden Akten nur um die Akten handeln kann, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *neu* eingereicht werden. Davon auszunehmen sind Vorakten aus früheren Verfahren oder vorher eingereichte Unterlagen, die beigezogen werden. Allenfalls sind entsprechende Übergangsbestimmungen ins Gesetz aufzunehmen.



Auch das Umgekehrte sollte erfasst werden (z.B. Druck von elektronischen Dokumenten auf Papier für eine postalische Zustellung). Der Titel wäre entsprechend zu ändern (z.B. «Trägerwandel»).

Zudem weisen wir darauf hin, dass im VE-BEKJ nicht geregelt ist, wie Parteien bzw. Prozessbeteiligte mit Akten zu bedienen sind, die nicht dem Obligatorium der elektronischen Kommunikation in der Justiz unterstehen, also z.B. nicht anwaltlich vertretene Beklagte. Greift dann z.B. die Ausnahmeregelung nach Art. 128f VE-ZPO, wonach das Gericht die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen kann, um diese der anderen Partei zuzustellen? Oder sind die Gerichte verpflichtet, zu diesem Zweck die elektronisch eingereichten Dokumente auszudrucken? Unter Hinweis darauf, dass es gerade im erstinstanzlichen Zivilprozess regelmässig vorkommt, dass die eine Partei anwaltlich vertreten ist, die andere jedoch nicht (zu denken ist in diesem Kontext aber auch an Rechtsöffnungsgesuche in Steuersachen, welche sich in der Praxis fast zu 100% gegen nicht anwaltlich vertretene Parteien richten), sind wir dezidiert der Auffassung, dass es in einer solchen Konstellation nicht Aufgabe des Gerichts sein kann, elektronisch erhaltene Eingaben samt Beilagen auszudrucken, damit diese der nicht anwaltlich vertretenen Partei überhaupt zugestellt werden können. Gleiches gilt in Bezug auf Expertinnen oder Experten, welche die Prozessakten für die Erstellung eines Gutachtens benötigen, aber nicht zur Benutzung der Plattform verpflichtet sind. Wir ersuchen deshalb mit Nachdruck um entsprechende Ergänzung von Art. 128f VE-ZPO (vgl. nachstehend).

#### 3.17 Art. 31 VE-BEKJ

Wie bereits zu Artikel 8 erwähnt, soll die Körperschaft die Gebühren nicht nur erheben, sondern auch deren Höhe festlegen können. Abgesehen davon ist nicht nachvollziehbar, warum die Gebühren ausschliesslich von den Behörden zu erheben sind. Auch eine Gebührenerhebung durch professionelle Dritte ist durchaus möglich und denkbar.

Absatz 3 kann ersatzlos gestrichen werden, da wie vorne dargelegt der Körperschaft nicht zwingend alle Kantone beitreten müssen.

# 3.18 Art.33 - 35 VE-BEKJ

Den Kantonen muss ausreichend Zeit für die Umsetzung eingeräumt werden. Zudem sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für Akten gilt, die seit Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten werden.

Aufgrund des Vorgesagten betreffend die Zuständigkeit für den Erlass der Ausführungsbestimmungen ist «Der Bundesrat» durch «Das Bundesgericht» zu ersetzen. Allenfalls kann das Bundesgericht die Kompetenz an die Körperschaft delegieren. Entsprechend wäre in Art. 33 ein zweiter (Ab)Satz einzufügen.

# 4 Änderungen anderer Erlasse

# 4.1 Art. 11b Abs. VE-VwVG, Art. 38d VE-BGG, Art. 128d VE-ZPO, Art. 103 VE-StPO etc.

Es stellt sich die Frage, ob Personen, die sich aufgrund eines (früheren) Verfahrens auf der Plattform registriert haben, sich diese Registrierung inskünftig immer vorhalten lassen müssen, d.h. ob sie verpflichtet sind, die Plattform regelmässig zu konsultieren, insbesondere wenn eine allfällige Benachrichtigung nach Art. 22 VE-BEKJ nicht zuverlässig ist. Alternativ wäre bei freiwillig Registrierten durch die Behörden anderweitig sicherzustellen, dass sie Kenntnis erhalten über ein anderes (neues) Verfahren. Denkbar wäre auch die Löschung der Registrierung und eine Neure-



gistrierung oder das Anbieten einer Sistierungsmöglichkeit (je nach Aufwand für eine Registrierung).

# 4.2 Art. 128e VE-ZPO, 103e VE-StPO etc.

Es kann nicht sein, dass die Exekutive in den Kernbereichen der Judikative Regelungen erlässt. Solche sind durch das Bundesgericht bzw. durch die kantonalen Gerichte festzulegen.

# 4.3 Art. 128f VE-ZPO, Art. 103f VE-StPO etc.

Ausgehend von unseren Überlegungen zu Art. 28 VE-BEKJ schlagen wir vor, dass der Art. 128f VE-ZPO bzw. der Art. 103f VE-StPO (und weitere analog lautende Bestimmungen) um einen lit. c. ergänzt wird, der wie folgt lautet: «c. die Dokumente zur Weiterleitung an Prozessbeteiligte, welche nicht zur Benutzung der Plattform verpflichtet sind, in Papierform benötigt werden.».

# 4.4 Neu: Art. 140 ZPO, Art. 87 Abs. 2 StPO

Angesichts der weltweiten Verfügbarkeit der E-Justizplattform über das Internet sollten die bestehenden prozessualen Regelungen betreffend die Pflicht zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils für Parteien und Rechtsbeistände mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland dahingehend ergänzt werden, dass die Behörde diesen Verfahrensbeteiligten alternativ auch einen Zugang zur E-Justizplattform einrichten und Zustellungen an die E-Justizplattform vornehmen kann.

# 4.5 Art. 78 Abs. 5bis VE-StPO

Es ist zu begrüssen, dass nun die Zulässigkeit der Tonaufzeichnung von Einvernahmen auch auf das Vorverfahren ausgedehnt wird. Die Möglichkeit, auf ein parallel geführtes schriftliches Protokoll zu verzichten, wenn die Aussagen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wurden, ist ebenfalls sinnvoll und zu begrüssen. Allerdings sollte darauf verzichtet werden, keinerlei Verschriftlichung mehr zu verlangen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es für die weitere effiziente Bearbeitung von Verfahren wichtig ist, dass auch Aussagen, die mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wurden, in geeigneter schriftlicher Form Eingang in die Akten finden. Der Bearbeitungsaufwand für die zuständige Person in der jeweiligen Behörde reduziert sich enorm, wenn auf eine Verschriftlichung zurückgegriffen werden kann und nicht jedes Mal die technische Aufnahme gehört bzw. visioniert werden muss. Dabei muss es im Ermessen der Verfahrensleitung liegen, die Einvernahme im Rahmen eines nachträglichen Protokolls im Sinne von Artikel 78 StPO, einer zusammenfassenden Aktennotiz oder in Form eines wörtlichen Transkriptes zu erstellen oder erstellen zu lassen, da sich je nach Art der Einvernahme und des Sachverhalts unterschiedliche Bedürfnisse ergeben können. So dürfte es bei einer Zeugenaussage, die zu keinen weiteren Erkenntnissen geführt hat, ausreichen, dies lediglich kurz zu vermerken, während bei einer Aussage, bei der eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung absehbar ist, eine Transkription geeigneter ist. In jedem Fall ist aber auf eine nachträgliche Zusendung/Vorlesung und Unterzeichnung zu verzichten, da die technische Aufzeichnung in den Akten verbleibt und jederzeit Ablauf und Inhalt der Einvernahme beweist. Zudem erhalten die Parteien im Rahmen der Akteneinsicht jederzeit Zugang zu den Aufzeichnungen und den nachträglichen Verschriftlichungen.

Die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen ist nicht nachvollziehbar. Für Videoeinvernahmen sollte dies gleichermassen gelten.

Der Verzicht auf die laufende Protokollierung, das Vorlesen, die Vorlage und Bestätigung kann bei Ton- und Videoaufzeichnungen in der Praxis der Staatsanwaltschaften für einmal zu einer Erleichterung und Effizienzsteigerung führen, die mit Blick in die digitale Zukunft sehr zu begrüssen ist. Zudem kommt dieses Vorgehen durchaus dem medienbruchfreien elektronischen Verfahrensab-



lauf entgegen. Diese Bestrebungen sind zu unterstützen. Aus den erwähnten Gründen schlagen wir für den neuformulierten Artikel 78 Absatz 5<sup>bis</sup> des StPO-Revisionsentwurfs folgende Ergänzung vor: «Wird von der Einvernahme eine <u>Ton-/Bildaufzeichnung</u> angefertigt, so kann die Verfahrensleitung darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen. <u>Die Verfahrensleitung bestimmt in diesen Fällen, in welcher Form die Einvernahme nachträglich zu dokumentieren ist.»</u>.

#### 4.6 Art. 102 Abs. 3

Die Möglichkeit, von der Strafbehörde eine Kopie der Akten auf Papier zu verlangen, ist im Vorentwurf zu offen formuliert. Sie sollte auf Parteien beschränkt werden, die über keinen berufsmässig handelnden Rechtsbeistand verfügen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen die Akteneinsicht *zwingend* über die Plattform zu gewähren ist, sollten folglich von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auch noch Papierkopien zu verlangen. Dieser zukünftig unnötige Mehraufwand durch Kopieraktionen für berufsmässig handelnde Rechtsbeistände soll nicht mehr bei den Strafbehörden entstehen. Davon verspricht sich die Staatsanwaltschaft einen erheblichen Effizienzgewinn. Folgende Anpassung der vorgeschlagenen Neuformulierung von Artikel 102 Absatz 3 wäre wünschbar: «Wer zur Einsicht berechtigt ist und über keinen berufsmässig handelnden Rechtsbeistand verfügt, kann…».

#### 4.7 Art. 103 Abs. 2

Nicht nur «Originaldokumente» im engeren Sinn können von der Aufbewahrungspflicht ausgenommen sein, sondern auch «weitere Originaldaten», die zu den Akten genommen wurden und den berechtigten Personen ebenfalls zurückzugeben sind, sobald die Strafsache rechtskräftig entschieden ist. Die Revisionsbestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

#### 4.8 Art. 103

Originaldaten als Rohdaten (z.B. aus Überwachungsmassnahmen), die für die Beweisführung nicht benötigt werden und darum nicht Teil der Justizakten sind, aber ohne «berechtigte Personen» niemandem zurückgegeben werden können, sollten aus technischen Gründen und aus Kapazitätsgründen gelöscht werden, wenn das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Wir schlagen daher vor, Artikel 103 mit folgendem Absatz 3 zu ergänzen: «³ Ausgenommen sind Originaldaten, die als Rohdaten ohne berechtigte Personen und nicht Teil der E-Justizakten und zu löschen sind, sobald die Strafsache rechtskräftig entschieden ist.».

#### 4.9 Art. 176 Abs. 2 ZPO

Diese Formulierung greift aus unserer Sicht zu kurz – jedenfalls dann, wenn in Zukunft neben Tonauch Bildaufnahmen möglich sein sollen. Zwar ist die Datenschutzgesetzgebung auf das Verfahrensrecht nicht anwendbar (Ausnahme erstinstanzliches Verwaltungsverfahren) [Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG, Art. 2 Abs. 3 revDSG], jedoch ist es entsprechend Sache des Verfahrensrechts, allfällige datenschutzrechtliche Aspekte selbst zu regeln. Da derartige Bild- und Tonaufnahmen stets Personendaten und verbreitet auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen, sollte im Verfahrensrecht klar geregelt sein, welche Erfassungsformen zulässig sind.

Wir empfehlen daher zu prüfen, ob auch in Zukunft neben Ton- weiterhin Bildaufnahmen möglich sein sollen – falls dies zutrifft, ist die bisherige Formulierung von Art 176 Abs. 2 ZPO beizubehalten. Zudem sollten Art. 208 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO, Art. 235 Abs. 2<sup>bis</sup> ZPO und Art. 241 Abs. 1<sup>bis</sup> ZPO sowie



Art. 7 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess ebenfalls entsprechend angepasst werden.

# 5 Bemerkungen zum erläuternden Bericht

In Ziffer 5.4.3. «Verordnungs- und Regelungskompetenzen in den Prozessgesetzen (Änderung anderer Erlasse)» wird ausgeführt, Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe a BGG, wonach das Bundesgericht das Format von Rechtsschrift und Beilage selbst bestimmt, solle beibehalten werden. Diese Ausnahme von der Regelungskompetenz des Bundesrats findet jedoch auf kantonaler Ebene keine Entsprechung und steht im Widerspruch zur Intention des Gesetzes, das eine einheitliche Regelung der elektronischen Eingaben schaffen will. Die erwähnte BGG-Bestimmung ist deshalb zu streichen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin